

Vollzugsanstalten auch eingerichtet sein mögen, immer nur dazu dienen, dem Strafgefangenen die Verhaltensmaximen der bürgerlichen Gesellschaft zu oktroyieren, ihn systemkonform zu bilden. Die Wiedereingliederung in eine Gesellschaft schließlich, aus der gesetzmäßig Kriminalität erwächst, birgt zwangsläufig den Keim der Rückfälligkeit in sich, zumal unter den Bedingungen der Ausbeutung und des hemmungslosen Profitstrebens eine Resozialisierung im Arbeitsprozeß schlechthin undenkbar ist.

Besonders an der 5. These der „neuen Sozialverteidigung“ wird deutlich, daß ihr Inhalt in der kapitalistischen Gesellschaft nicht zu realisieren ist. Die „möglichst genaue Untersuchung der kriminellen Handlung und der Persönlichkeit des Täters“ führt ganz zwangsläufig zu der Frage, welche Beziehung zwischen der Kriminalität als gesellschaftlicher Erscheinung und dem Grundmodell des Sozialverhaltens in der betreffenden Gesellschaftsordnung besteht.

In der kapitalistischen Gesellschaft beruht das Sozialverhalten auf Individualismus und Egoismus. Der Gegensatz der Individuen zueinander und zur Gesellschaft, der für das Sozialverhalten in der Ausbeuterordnung dominierend ist, hat die Verletzung der Interessen anderer bzw. der Gesamtheit zur Folge. Aus diesem Grunde hat der kapitalistische Staat ein System von Rechtsnormen geschaffen, die mittels Strafsanktionen die Beeinträchtigung anderer Individuen bzw. der Gesamtgesellschaft in einem vertretbaren

Rahmen halten sollen. Obwohl also bestimmte Verhaltensweisen von Individuen ihrem sozialen Wesen nach dem Grundmodell des Sozialverhaltens in der Ausbeuterordnung durchaus entsprechen, werden sie für strafbar erklärt, während die sozialökonomische Basis dieses Grundmodells, die durch Ausbeutung des Menschen durch den Menschen begründete kapitalistische Eigentumsordnung, unangetastet bleibt.

Bei einer wirklich genauen Untersuchung des Wesens der Straftaten im Kapitalismus wird also sichtbar werden, daß der Kriminalität ohne Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht wirksam zu begegnen ist. Die Aufhebung der sozialökonomischen Struktur der kapitalistischen Ordnung ist eine unerläßliche Vorbedingung für den erfolgreichen Kampf gegen die Kriminalität in dieser Ordnung.

Der Ausweg aus der Ohnmacht der bürgerlichen Kriminologie kann nur dann gefunden werden, wenn sich die demokratisch gesinnten Kriminologen kapitalistischer Länder mit den fortschrittlichen Kräften des Volkes verbünden und den Kampf um die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse aufnehmen.

Auch die „neue Sozialverteidigung“ muß, will sie die Kriminalität wirksam bekämpfen, zuvor die sozialen Wurzeln krimineller Erscheinungen bloßgelegt haben. Das aber setzt voraus, daß sie den Weg zur Gesellschaftskritik beschreitet und sich nicht den Schutz und die Verteidigung einer gesellschaftlichen Ordnung zum Ziel setzt, der die Kriminalität wesenseigen ist.

*Diplom-Psychologe HANS-H. FRÖHLICH, wiss. Oberassistent
an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

Methodologische Aspekte der Feststellung der Schuldfähigkeit Jugendlicher

Im allgemeinen haben Jugendliche einen Stand in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erreicht, der sie befähigt, sich bei ihren Handlungsentscheidungen von den dafür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen (§ 66 StGB). Auf Grund der entwicklungsbedingten Besonderheiten des Jugendalters kann es von dieser Regel jedoch auch Ausnahmen geben. Gerade bei jugendlichen Gesetzesverletzern finden wir gehäuft Retardierungen, erhebliche Bildungsmängel, geringe intellektuelle Fähigkeiten, Unentwickeltheit oder Verbildungen der Einstellungen, der Werthaltungen und des Weltbildes. Nicht selten kennzeichnen disharmonische Entwicklungsverläufe, Fehlerziehungen, Fehlentwicklungen, Störungen des Verbindlichkeitslebens der gesellschaftlichen Normen und Störungen des sozialen Entwicklungs- und Integrationsprozesses überhaupt die Persönlichkeiten straf-fälliger Jugendlicher. All diese Umstände sind unter gewissen Voraussetzungen geeignet, die Schuldfähigkeit eines Jugendlichen in Frage zu stellen. Deshalb ist die Schuldfähigkeit in jedem Verfahren ausdrücklich festzustellen (§ 66 StGB, § 69 StPO).

Soziale Mindestfähigkeit der Persönlichkeit

Bei der Beantwortung der Frage, ob sich ein Jugendlicher auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit gesellschaftsgemäß verhalten konnte, darf nicht von zu hohen Erwartungen und Anforderungen ausgegangen werden. Das Gesetz verlangt nicht, daß ein schuldfähiger Jugendlicher eine in psychischer und sozialer Hinsicht weitgehend ausgereifte Persönlichkeit sein muß. Ein Entwicklungsstand, der allen sozialen und gesellschaftlichen Anforderungen stets gerecht zu werden vermag, wird unter Jugendlichen nicht allzu

häufig zu finden sein. Das gilt besonders für straf-fällige Jugendliche, da bereits die Tatsache der Straf-fälligkeit bis zu einem gewissen Grad Ausdruck eines in gesellschaftlicher Hinsicht nicht ausgereiften Entwicklungsstandes ist. „Die Kriminalität muß in der sozialistischen Gesellschaft *personell* dort am häufigsten zu finden sein, wo die *mögliche und bewußtseinsmäßige gesellschaftliche Reife noch nicht voll oder nicht genügend ausgeprägt ist.*“^{/1/}

Bei der Feststellung, ob ein Jugendlicher schuld-fähig ist, kann aber auch nicht von der Frage ausgegangen werden, ob der Entwicklungsstand eines Jugendlichen „altersgerecht“ ist, ob er also der „Norm“ der entsprechenden Altersstufe dieses Jugendlichen entspricht. Auf Grund der inter-individuell großen Variationsbreite von Entwicklungsständen im Jugendalter dürfte es sehr schwer fallen bzw. dem Nicht-Psychologen unmöglich sein zu bestimmen, was der „normentsprechende Entwicklungsstand einer Altersstufe“ im Jugendalter ist. Außerdem haben wir gerade bei straf-fälligen Jugendlichen oftmals mit niedrigen Entwicklungsständen und Entwicklungsrückständen (Retardierungen bzw. Teil-Retardierungen) zu rechnen. Die „Altersgerechtigkeit“ eines Entwicklungsstandes kann schon deshalb nicht allein Maßstab für einen schuld-fähigen Entwicklungsstand sein, da sonst ein nicht geringer Teil der beschuldigten Jugendlichen strafrechtlich als nicht verantwortlich anzusehen wäre.

Bei der Bestimmung, ob der Jugendliche auf Grund seines Entwicklungsstandes fähig war, sich normgemäß zu verhalten, müssen wir von einem Minimal-

^{/1/} Lekschas, „Studien zur Bewegung der Jugendkriminalität in Deutschland und zu ihren Ursachen“, in: Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965, S. 40 f.